

# Amtsblatt

### und

## Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €
Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 19

Bayreuth, 4. Juli 2024

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bayreuth zur Festlegung eines Sperrbezirks und Anordnung von Maßnahmen in diesem Sperrbezirk zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut nach der Verordnung (EU) 2016/429 und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV)

Aufgrund des Art. 170 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit ("Tiergesundheitsrecht") i. V. m. §§ 4, 5b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in der Fassung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 7 Vierte Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 17.4.2014 (BGBl. I S. 388) sowie Art. 1 Abs. 2 Nr. 1, Art. 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und Art. 12 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Bayreuth folgende

#### Allgemeinverfügung:

#### I.

- Der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand im Gemeindegebiet Aufseß/Sachsendorf im Landkreis Bayreuth wurde am 1. Juli 2024 durch das Landratsamt Bayreuth amtlich festgestellt und wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.
- Auf Grund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in der Gemeinde Aufseß, Landkreis Bayreuth wird mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung ein Sperrbezirk mit einem Radius von 3 Kilometern ausgehend vom Seuchenausbruchsort in Sachsendorf festgelegt.

Es werden folgende Gebiete zum Sperrbezirk i. S. d. § 10 Abs. 1 Bien-

#### SeuchVerklärt:

Ortsteil	Gemeinde
Sachsendorf	Aufseß
Oberaufseß	Aufseß
Neuhauser Mühle	Aufseß
Neuhaus	Aufseß
Hundshof	Aufseß
Drosendorf	Hollfeld
Tiefenlesau	Hollfeld

Die Abgrenzung des Sperrbezirks ergibt sich aus der Anlage (Karte), weiche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Die Abgrenzung des Sperrbezirks ist in der Karte (rot) umrandet dargestellt.

- Für den festgelegten Sperrbezirk (Ziffer I Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung) gelten folgende Pflichten:
- 3.1 Wer im o.g. Sperrbezirk Bienen hält, hat dem Landratsamt Bayreuth, Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth (E-Mail: veterinaerwesen@lra-bt.bayern.de, Fax: 0921 728 88197) unverzüglich jeden gehaltenen Bienenstand unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl anzuzeigen. Weitere Informationen können dem Internetauftritt des Landratsamtes Bayreuth entnommen werden (frei abrufbar unter der Internetadresse "https://www.land kreis-bayreuth.de/veterinaerwesen /aktuelles"). Eine Anzeige ist entbehrlich, soweit eine Anzeige bereits auf Grund anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften bei der für die Überwachung zuständigen Behörde erfolgt ist.
- 3.2 Wer im o.g. Sperrbezirk Bienen hält, hat die Untersuchung der gehaltenen Bienenvölker und Bienenstände auf Amerikanische Faulbrut durch die Amtstierärzte des Fachbereichs Veterinärwesen am Landratsamt Bayreuth zu dulden und zur Durchführung der amtstierärztlichen Untersuchung die erforderliche Hilfe zu leisten.

- 3.3 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
- 3.4 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden. Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
- 3.5 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

#### II.

Die sofortige Vollziehung der in den Ziffern I. 1. bis 3. getroffenen Regelungen wird angeordnet.

#### III.

Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

#### IV

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

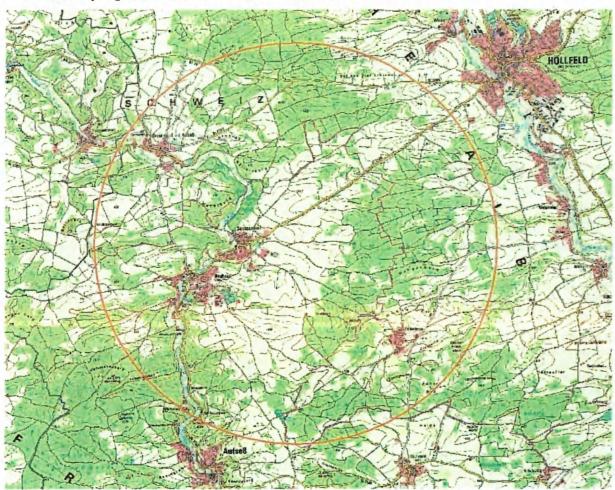
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

#### Inhalt:

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bayreuth zur Festlegung eines Sperrbezirks und Anordnung von Maßnahmen in diesem Sperrbezirk zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut nach der Verordnung (EU) 2016/429 und der Bienenseuchen-Verordnung (BienseuchV) Übung der US-Streitkräfte

#### Anlage

zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bayreuth zur Festlegung eines Sperrbezirks und Anordnung von Maßnahmen in diesem Sperrbezirk zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut vom 2. Juli 2024



#### Darstellung des betroffenen Gebietes

Karte (rote Abgrenzung)

 ${\bf Sperrbezirk} - \overline{\bf G} emein degebiet \, Aufseß \, und \, Hollfeld \, Amerikanische \, Faulbrut \, der \, Bienen \, - \, Stand: \, 2.7.2024$ 

#### Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth

Postfachanschrift:
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift:
Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 1.1.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### Hinweise:

Auf den Bußgeldtatbestand des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a TierGesG i. V. m. § 26 Nr. 16 BienSeuchV wird hingewiesen.

Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen die Ziffern I. 1. bis 3. dieser Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Die vorliegende Allgemeinverfügung einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes Bayreuth im Sekretariat des Fachbereiches Veterinärwesen und Verbraucherschutz (Landratsamt Bayreuth, UG, Zimmer Nr. 046) eingesehen werden (vgl. Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG).

Bayreuth, 2. Juli 2024 **Landratsamt Bayreuth** Böcher Regierungsrat

#### Übung der US-Streitkräfte

In der Zeit vom 1.8. - 30.8.2024 findet eine Übung der US-Streitkräfte (Gemeindegebiet Speichersdorf) statt.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition u. dgl.) ausgehen können, wird hingewiesen.

Werden Sprengmittel aufgefunden, ist sofort die nächstgelegene Polizeidienststelle zu verständigen.

Soweit Manöverschäden geltend gemacht werden, wird gebeten, sich an die Gemeindeverwaltung bzw. Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zu wenden.

Auskünfte erteilen auch das Finanzamt Würzburg - Amt für Verteidigungslasten - und die Wehrbereichsverwaltung VI, Dezernat IV A 2, München.

Bayreuth, 2. Juli 2024 **Landratsamt Bayreuth** Froschauer Oberregierungsrätin